



HANDOUT

ZUR KONZEPTIONSENTWICKLUNG FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN FRANKFURT AM MAIN MIT DEM FOKUS AUF DIE ANFORDERUNGEN ZUM GEWALTSCHUTZ

Stand November 2022



Mit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurden **erweiterte Anforderungen an die Sicherung der Rechte und des Wohls** von Kindern und Jugendlichen in betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen gestellt (Gesetzliche Grundlage § 45 SGB VIII – Aachtes Sozialgesetzbuch).

Zur **Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern** muss **der Träger/ die Einrichtung**

1. die **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt**,
2. geeignete Verfahren der **Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der Möglichkeit der **Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung**

gewährleisten.

Für die (Weiter-)Entwicklung der Konzeption gemäß den neuen gesetzlichen Anforderungen hat das Landesjugendamt (HMSI) eine **Umsetzungsfrist mit einer Laufzeit von 2 Jahren** bis 31.08.2024 vorgesehen.

Das vorliegende Handout soll die Frankfurter Träger und Kindertageseinrichtungen bei der (Weiter-)Entwicklung der Einrichtungskonzeptionen entsprechend den oben beschriebenen **Anforderungen zum Gewaltschutz** unterstützen und Transparenz über die Prüfkriterien der Aufsichtsbehörde (Stadtschulamt) herstellen.

Es ist Entscheidung der Träger/ Einrichtungen, ob die Anforderungen zum Gewaltschutz als Bestandteil in die pädagogischen Einrichtungskonzeptionen aufgenommen oder in einem gesonderten einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzept entwickelt werden.



Wesentlich für die Entwicklung, sowie die fortlaufende Anwendung und Überprüfung des Konzepts zum Gewaltschutz ist, dass **innerhalb der Kindertageseinrichtung** unter Beteiligung des Personals sowie der Kinder und ihrer Familien ein **partizipativer Prozess in Gang** kommt. Denn nur in einem Klima von Offenheit und kritischer Reflexion des eigenen Handelns und des Umgangs mit Grenzen kann eine Kindertageseinrichtung zu einem sicheren und gewaltfreien Ort werden, an dem Selbstbestimmung und die Würde aller respektiert wird.

Das vorliegende Handout soll die Frankfurter Träger und Kindertageseinrichtungen unterstützen, **bereits bestehende Konzeptionspunkte zum Kinderschutz und zur Umsetzung der Kinderrechte zu überprüfen und darüberhinausgehende Maßnahmen zum Gewaltschutz zu entwickeln.**

Die bereits vorhandenen Verfahren zum Kinderschutz mit Bezug auf die Broschüre „Rechte Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“, die Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a (4) SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und zur persönlichen Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII und die entsprechenden Schutzkonzepte zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII haben weiterhin bestand. Sie sollen bei der (Weiter-)Entwicklung des Konzepts zum Gewaltschutz einbezogen werden. Ggf. erforderliche Anpassungen sollen gemeinsam mit den Trägern abgestimmt werden.

Das vorliegende Handout enthält

1. einen Auszug der gesetzlichen Grundlagen zur Sicherung des Kindeswohls (§ 45 SGB VIII),
2. einen Auszug der gesetzlichen Grundlagen zu den allgemeinen Fördergrundsätzen (§§ 22, 22a SGB VIII)
3. eine Muster-Gliederung für eine Einrichtungs-Konzeption ausgehend von den gesetzlichen Anforderungen
4. eine Arbeitshilfe zur Überprüfung der bestehenden Konzeptionen zum Kinderschutz (z.B. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren) und zur Entwicklung darüber hinausgehenden Maßnahmen zum Gewaltschutz



1. Gesetzliche Grundlagen zur Sicherung des Kindeswohls

§ 45 SGB VIII Betriebserlaubnis

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das **Wohl der Kinder** und Jugendlichen in der Einrichtung **gewährleistet** ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn...

1.
der **Träger** die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche **Zuverlässigkeit** besitzt,

!NEU!

!NEU!

2.
die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und **durch den Träger gewährleistet werden,**

3.
die **gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld** in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4.
zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt,** **!NEU!**
geeignete Verfahren der **Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der Möglichkeit der **Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden. **!NEU!**

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen **Buch- und Aktenführung** in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt...

!NEU!



2. Gesetzliche Grundlagen zu den Allgemeinen Fördergrundsätzen

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

Die Fördergrundsätze sind auch bislang bereits fester Bestandteil der Einrichtungskonzeptionen

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

!NEU!

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.



NEU in den Fördergrundsätzen ist die inklusive Haltung ohne Vorbehalt (§ 22a (4) SGB VIII), denn dieser wurde gestrichen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen sind auch bei der Gefährdungseinschätzung zu berücksichtigen (§ 8a (4) SGB VIII).

§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen (und denen anderer Träger Abs. 5) durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen, ~~sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen~~ gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. **!NEU!**



3. Muster-Gliederung für eine Einrichtungskonzeption

1. Information zu Träger / Einrichtung

2. Pädagogische Ausgestaltung der Einrichtung / Umsetzung des Förderauftrags

- Gesetzliche Grundlagen/ Leitbild / pädagogische Schwerpunkte
- Kinderrechtsbasierte Pädagogik/ Umsetzung der UN-Kinderrechte
- Haltung zu Kindern und Familien
- Bildungs- und Erziehungsziele
- Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans
- Kooperation mit und Beteiligung von Erziehungsberechtigten/ Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- Gestaltung des pädagogischen Alltags
- Gestaltung von Übergängen (inkl. Eingewöhnung)
- Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Lernprozessen

Grundlage sind die Anforderungen zur Sicherung des Kindeswohls und der Kinderrechte gemäß § 45 SGB VIII sowie die Fördergrundsätze gemäß §§ 22 und 22a SGB VIII in Verbindung mit dem HKJGB

3. Gesellschaftliche und Sprachliche Integration

- Sozialraumorientierung (Merkmale des Sozialraums / der Lebenswelt, Kooperationen, Vernetzung, BeFö)
- Inklusion und Integration / Umgang mit Diversität (Umsetzung von Integrationsmaßnahmen, gendergerechte Erziehung, soziale/kulturelle Herkunft, Mehrsprachigkeit u.a.)
- Sprachliche Bildung

4. Gesundheitsförderliches Lebensumfeld / Gesundheitliche Vorsorge

- Ganzheitliche Gesundheitsförderung / Salutogenetisches Modell / Lebensweltansatz
- Gesundheitsförderndes Verhalten / Gesundheitsbewusstsein / Resilienz
- Ernährung/ Körperpflege und Hygiene
- Sicherheit und Schutz



5. Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern / Gewaltschutz

- Einrichtungsbezogene Risiko- und Schutzanalyse
- Kinderrechte / Partizipation
- Beschwerdeverfahren
- Sexualpädagogisches Konzept
- Sicherstellung der Anwendung und Überprüfung der Maßnahmen zum Gewaltschutz
- Gefährdungseinschätzung und Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung/ innerhalb der Familie

6. Qualitätsentwicklung/-sicherung

- Aufgabenverantwortlichkeiten des Trägers/ der Leitung/ des Teams
- Dienst- und Fachaufsicht
- Konzeptionsentwicklung
- Teambegleitung
- Fachberatung
- Personalausstattung
- Personalentwicklung
- Qualitätsmanagementverfahren / Evaluation

7. Angaben zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung (in Bezug zum Betrieb der Einrichtung)

- Dokumentation im Rahmen der Meldepflichten
- Begehungen/ Prüfungen anderer Behörden
- Dokumentationen im Tagesablauf
- Verpflichtende Schulungen für Mitarbeitende (z.B. anhand Gefährdungseinschätzung, Erste Hilfe, Brandschutz etc.)



4. Arbeitshilfe zur Überprüfung der bestehenden Konzeptionen zum Kinderschutz und zur Entwicklung darüber hinausgehenden Maßnahmen zum Gewaltschutz

Gewährleistung des Gewaltschutzkonzepts

Der Träger hat gemäß § 45 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen. Er ist damit vollumfänglich verantwortlich für die Aufgaben nach § 45 (2) SGB VIII sowie die Vereinbarung zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII.

Demnach hat der Träger auch gegenüber der Aufsichtsbehörde (Stadtschulamt und Landesjugendamt) die Verantwortung für die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt.

Diese Verantwortung ist nicht übertragbar (auf die Leitung oder Dritte etc.), wenngleich alle Mitarbeitenden im Kontakt mit den Kindern Verantwortung zur Sicherstellung des Kinderschutzes im Alltag übernehmen. **Das Gewaltschutzkonzept muss partizipativ erarbeitet werden, damit es von allen Beteiligten anerkannt und umgesetzt wird.**

Im Rahmen der Konzeptentwicklung und -umsetzung kommt daher zum einen der Einrichtungsleitung als Führungskraft eine besondere Verantwortung in der Umsetzung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepts zu. Und zum anderen wird der einrichtungsbezogene Kinderschutz nur unter Beteiligung aller Mitarbeitenden einer Einrichtung möglich, denn wesentlich in der Entwicklung und Anwendung des Gewaltschutzkonzepts ist die Auseinandersetzung mit dem eigenen Denken, Fühlen und Handeln.



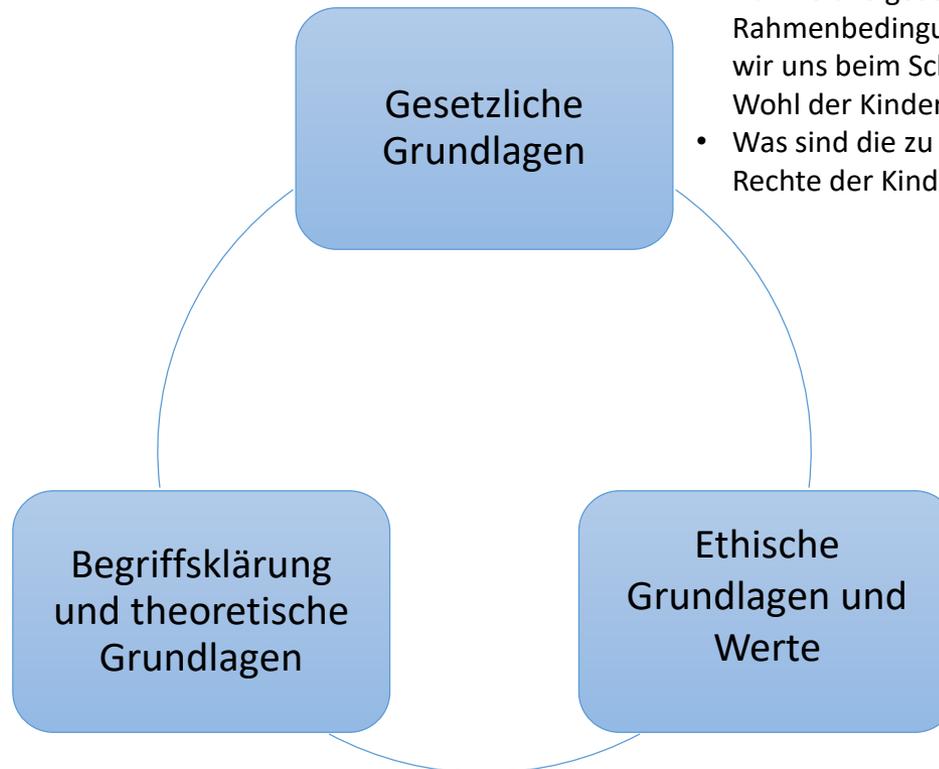
Wesentliche Inhalte des Gewaltschutzkonzepts





1. GRUNDLAGEN des Gewaltschutzkonzepts

- Was ist für uns Kindeswohlgefährdung?
- Was verstehen wir unter Gewalt (physisch, psychisch, sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung)?
- Was verstehen wir unter Macht, Machtmissbrauch und Machtgefälle?
- Was sind für uns Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen? Wie kann sich verbale und nonverbale Gewalt zeigen?



- Auf welche gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen wir uns beim Schutzauftrag zum Wohl der Kinder?
- Was sind die zu schützenden Rechte der Kinder und Familien?

- Auf der Basis welcher ethischen Grundlagen handeln wir?
- Worin besteht unsere Haltung und Verantwortung?
- Welche Kultur und Haltung leben wir in Bezug auf Fehler, Umgang mit Grenzen, Macht?



2. PRÄVENTION

Präventive Maßnahmen zum Gewaltschutz

2.1 EINRICHTUNGSBEZOGENE RISIKO- UND SCHUTZANALYSE

Die einrichtungsbezogene Risiko- und Schutzanalyse bildet die Basis des Gewaltschutzkonzeptes. Mit ihr werden auf die Einrichtung bezogene Risiko- und Schutzfaktoren (räumlich, personell-strukturell, Tagesablauf etc.) analysiert/ evaluiert.

Welche alltäglichen und strukturellen Situationen, räumlichen Bedingungen und personellen Risikofaktoren in unserer Einrichtung können einen Machtmissbrauch oder übergriffige Verhaltensweisen begünstigen?

Wo sehen wir Risiken für unbeabsichtigte grenzverletzende pädagogische Interaktionen? Wie nehmen wir dabei die Altersgruppen und den Entwicklungsstand / besondere Bedarfe der Kinder in den Blick?

Wie sorgen wir für einen grenzwahrenden Umgang gegenüber Kindern, Familien und Mitarbeitenden?

Mit welchen Schutzvereinbarungen begegnen wir den festgestellten Risiken?

Welche zeitlichen Ressourcen haben wir für die Entwicklung einer einrichtungsbezogenen Risiko- und Schutzanalyse/ Reflexion?



Situationen besonderer Nähe

- Welche Schutzvereinbarungen folgen aus der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse für Situationen besonderer Nähe (Professionelle Beziehungsgestaltung, angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz)
- Wie schützen wir die Intimsphäre in Pflegesituationen? Wer wickelt die Kinder?
- Wie sind Schlaf- und Ruhsituationen geregelt?
- Wie gehen wir mit Nähe und Distanz um, z.B. in der Eingewöhnung, im Körperkontakt zu Kindern?

Räumliche Gegebenheiten

- Welche Räume dürfen Kinder zeitweise unbeaufsichtigt nutzen?
- Welche Bereiche sind schwer einsehbar, versteckt?
- Wie ist der Zugang zu der Kita von außen geregelt? Wie reagieren wir auf fremde Personen auf dem Kitagelände?

Herausforderungen im Tagesablauf

- Welche herausfordernden Situationen und Konflikte entstehen in der pädagogischen Praxis?
- Welche Ressourcen haben wir im Umgang mit herausfordernden Situationen und Verhaltensweisen?
- Wie gestalten wir Mikrotransitionen im Kita-Alltag?
- Wie begrenzen wir Kinder in Konflikt- und Gefährdungssituationen?
- Wie gehen wir mit Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern um?
- Wie vermeiden wir Überforderungssituationen?
- Wie gehen wir mit Personalausfällen und Unterbesetzung um?
- Welche Möglichkeiten der Unterstützung haben wir in Überlastungsmomenten?

Personal/ Personalmanagement

- Wie gestalten wir den Prozess der Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes für unsere Kindertageseinrichtung unter Einbeziehung der Mitarbeitenden?
- Welche Regelungen zum Umgang mit Personalausfällen und Überforderungssituationen haben wir? Verfügen wir über Personaleinsatz- und Notfallpläne?
- Welchen Stellenwert hat das Thema Gewaltschutz in unseren Auswahlverfahren, Bewerbungsgesprächen und in der Einarbeitung?
- Wie stellen wir die regelhafte Anforderung der Führungszeugnisse sicher (§ 72 a SGB VIII)?
- Welche Regelungen haben wir für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in unserer Einrichtung?
- Haben wir ein Beschwerdemanagement für unsere Mitarbeitenden?



2.2 KINDERRECHTE UND PARTIZIPATION

Wie erfahren die Kinder bei uns von ihren Rechten?

Welche Bedeutung hat für uns eine kinderrechtsbasierte Pädagogik im Alltag?

Wie stärken wir die Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmtheit von Kindern?

Wie werden die Kinder bei uns altersentsprechend (Krippe/ Krabbelstube, Kindergarten, Hort) beteiligt? Wo sehen wir noch Entwicklungsmöglichkeiten?

Wie gehen wir mit dem Ungleichgewicht in den Machtverhältnissen zwischen Kindern und Erwachsenen um? Welche Risiken sind damit aus unserer Sicht verbunden?

Was bedeutet für uns in diesem Zusammenhang der Begriff Gleichwürdigkeit?

Wie gehen wir mit einem NEIN von Kindern um?

Wie berücksichtigen wir die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen?



Wie gelingt es uns, die Interessen der Erwachsenen (Eltern, Fachkräfte, Träger etc.) in Einklang mit den Kinderrechten zu bringen?

Welche personellen und zeitlichen Ressourcen haben wir, um Kindern mit Ruhe und Respekt zu begegnen? Wo sehen wir hierzu Entwicklungsmöglichkeiten?

Wie gelingt uns eine wohlwollende Haltung und eine feinfühligte Begleitung in unserer täglichen Arbeit?

Wie sorgen wir für Strukturen der Selbstorganisation und Selbstvertretung der Kinder und sorgen dafür, dass diese von allen Beteiligten respektiert werden?

Wie sorgen wir dafür, dass für jedes Kind eine Vertrauensperson verfügbar ist?

Wie sorgen wir dafür, dass jedes Kind in alle Entscheidungen, die es betreffen, einbezogen ist?

Wie sorgen wir dafür, dass wir Einblick in die Lebenssituation jeden Kindes haben und seine Interessen und Bedürfnisse erkennen und verstehen?



2.3 BESCHWERDEVERFAHREN FÜR KINDER, ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND MITARBEITENDE

Welche Formen der Beschwerde kennen wir?

Wie sichern wir Selbstvertretung und Verfahren zur Beschwerde für Kinder und Eltern innerhalb und außerhalb der Kita?

Welche Instrumente haben wir, um Kindern und Eltern Beschwerden zur erleichtern und Beschwerdewege anschaulich darzustellen?

Wie stellen wir sicher, dass wir Beschwerden gemeinsam mit den Kindern und Familien bearbeiten?

Welche Beschwerdekultur leben wir untereinander? Wie gehen wir untereinander mit Feedback und Kritik um? Wie kommunizieren wir Beschwerden von außen innerhalb des Teams?

Wie stellen wir sicher, dass wir Beschwerden als Anregung für die Reflexion unseres eigenen Handelns verstehen und nutzen?



2.4 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Was wissen wir zum Thema kindliche Sexualität?

Welche Regelungen haben wir in unserer Einrichtung im Umgang mit Doktorspielen und kindlicher Sexualentwicklung und -erziehung?

Wie werden die Kinder und Erziehungsberechtigten in die Regelungen bei Doktorspielen einbezogen?

Was können wir zu einem grenzwahrenden Umgang der Kinder untereinander bei der Erkundung der kindlichen Sexualität und des Körpers beitragen?

Wie sichern wir die Recht des Kindes auf Entfaltung seiner kindlichen Sexualität und Erkundung des Körpers und tragen gleichzeitig zu einem grenzwahrenden Umgang der Kinder untereinander bei?



2.5 SICHERSTELLUNG DER ANWENDUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER VERFAHREN ZUM GEWALTSCHUTZ

Wie stellen wir die Anwendung und Überprüfung des Konzepts zum Gewaltschutz sicher?

Inwiefern trägt unsere Konzeption dazu bei, herausfordernden Situationen vorzubeugen bzw. einen professionellen Umgang damit zu fördern? Wie könnte diese ggf. weiterentwickelt werden?

Welche personellen und zeitlichen Ressourcen und Strukturen haben wir für eine regelhafte Reflexion im Kita-Alltag (Supervision, Fallbesprechung, Kollegiale Beratung)?

Wie stellen wir das erforderliche Fachwissen im Kontext Kinderschutz sicher z.B. zu Täterstrategien (Fortbildung, Schulung)?

Welche Methoden zum Gewaltschutz kommen bei uns zum Einsatz (z.B. Umsetzung einer Verhaltensampel in Bezug auf die Kinder, Familien, Mitarbeitenden; Umsetzung der Reckahner Reflexionen; Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg)?

Welcher Verhaltenskodex gilt bei uns?

Wie beziehen wir Kinder und Familien in die Bearbeitung des Gewaltschutz-Themas ein?



3. GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG UND INTERVENTION Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verfahren bei Verdacht auf institutionell bedingte Kindeswohlgefährdung

(§ 45 (6) SGB VIII in Verbindung mit § 47 SGB VIII Meldepflichten)

- Verfahren bei Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls durch Mitarbeitende in Einrichtungen, d.h. Wahrnehmung und Dokumentation von Hinweisen; Einbeziehung der erforderlichen Stellen/ Institutionen - Leitung, Träger, Aufsichtsbehörde, betreffende Mitarbeitende; Bewertung/ Einschätzung - Erstbewertung, vertiefte Prüfung und zusammenfassende Bewertung
- Verfahren Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas

Verfahren bei Verdacht auf familiär bedingte Kindeswohlgefährdung

(§ 8a (4) SGB VIII)

- Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a (4) SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und zur persönlichen Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII
- und die entsprechenden Träger-Schutzkonzepte zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII

Beide Verfahren sind i.d.R. in den Frankfurter Kitas etabliert und fester Bestandteil der Konzeptionen, ggf. erforderliche Anpassungen sollen mit den Trägern entwickelt werden.



Weitere hilfreiche Arbeitsmaterialien zum Thema:

- [Sichere-Orte-fuer-Kinder.pdf](#)
- [Arbeitshilfe 2 Sexualpaedagogisches Konzept Endfassung 11.9.2017.pdf \(paritaet-hessen.org\)](#)

Der Fachbereich Kindertageseinrichtungen steht Trägern gerne beratend zur Verfügung:

Stadt Frankfurt am Main
-Der Magistrat-
Stadtschulamt
40.31 Kindertageseinrichtungen

Solmsstraße 27-37
60486 Frankfurt am Main

Nicole Löffert
Tel.: 069/ 212 - 40343
E-mail: nicole.loeffert@stadt-frankfurt.de

Petra Frankenberger
Tel.: 069/ 212 - 46579
E-mail: petra.frankenberger@stadt-frankfurt.de